

Gebührenordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband NPV

Vorwort

Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Spieler, Mannschaftsführer) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder und Vereine sind verpflichtet, die von der MV festgesetzten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten. Rechnungen sind von den Mitgliedern in einer Summe auf das Konto des NPV zu überweisen. Die Zahlungsfristen und ein Mahnverfahren sind in der NPV Finanzordnung festgelegt. Die Frist beginnt mit der Absendung der entsprechenden Rechnung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Vereins- bzw. Spartenmitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, bis zum 10.1. des aktuellen Jahres zu melden. Erfolgt keine termingerechte Meldung können die Zahlen geschätzt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es gelten folgende jährliche Beitragssätze:

a) Erwachsener mit Lizenz	26,00 €
b) Erwachsener ohne Lizenz	6,00 €
c) Jugendlicher mit Lizenz	2,00 €
d) Jugendlicher ohne Lizenz	1,00 €
e) Vereinsbeitrag	16,00 €

- (2) Jugendliche im Sinne des Abs. (1) sind Mitglieder, die im aktuellen Jahr noch nicht das 18. Lebensjahr vollenden werden.
- (3) Bei Mehrspartenvereinen sind nur die Spieler der Pétanquesparte maßgebend.
- (4) Abweichend von Absatz 1 betragen die Lizenzbeiträge im Kalenderjahr 2021 für
 - a) Erwachsene mit Lizenz 21,00 €
 - b) Jugendlicher mit Lizenz 0,00 €
 - c) Jugendlicher ohne Lizenz 0,00 €

wenn die Lizenz aus 2020 bis 31.12.2020 nicht abgemeldet bzw. eine neue Lizenz bis zu diesem Zeitpunkt für 2021 beantragt wird.

§ 3 Gebühren

- (1) Für jede an Ligaspielen teilnehmende Mannschaft ist eine Meldegebühr zu entrichten:
 - a) Landesliga 25,00 €
 - b) Regionalliga 17,00 €
 - c) Bezirksoberliga 15,00 €
 - d) Bezirksliga 13,00 €

- (2) Weitere Gebühren:
 - Ausstellung einer
 - a) Ersatzlizenz (Erwachsener) ohne Lizenzmarke 6,00 €
 - b) Ersatzlizenz (Erwachsener) mit Lizenzmarke 18,00 €
 - c) Ersatzlizenz (Jugend) ohne Lizenzmarke 6,00 €
 - d) Ersatzlizenz (Jugend) mit Lizenzmarke 12,00 €
 - e) Tages-Ersatz-Lizenz 10,00 €
 - f) NPV-Ehrennadel in Bronze 13,00 €
 - g) Anmeldung einer Person zur Sportabzeichen Prüfung 20,00 €

- (3) Gebühren für Veranstalter von Ranglistenturnieren:
 - a) Schiedsrichtereinsatz bei RLT, pro Tag, pro Person 55,00 €

- (4) Mahngebühren:
 - a) Mahngebühr für Rechnungen 20,00 €

§ 4 Startgelder

- (1) Die Startgelder für die Landesmeisterschaften werden von der OMV festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die Kosten der jeweiligen Landesmeisterschaft durch sie gedeckt sind.

- (2) Zu diesen Kosten zählen
 - a) die Schiedsrichterkosten
 - b) der Fahrkostenzuschuss zur DM für qualifizierte Spieler
 - c) die Kosten der Turnierleitung
 - d) die Organisationskosten des NPV
 - e) die Startgelder für die DM-Teilnehmer

- (3) Jeder Teilnehmer zahlt das nachfolgende Startgeld:
 - a) NPV-Landesmeisterschaften 7,00 €
 - b) NPV-Landesmeisterschaften Tireur 7,00 €

- (4) Für alle Meisterschaften gelten die gleichen Kriterien zur Verteilung der Startgelder. Ausgenommen ist die Meisterschaft Tireur.

§ 5 Ordnungsgelder

- (1) Für den Fall, dass Mitglieder ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der sportlichen Veranstaltungen nicht nachkommen, hat die MV

Beschlüsse gefasst, die in den jeweiligen Ordnungen und Richtlinien zu finden sind.

Die zuständigen Verantwortlichen melden sie der Geschäftsstelle.

(2) Es werden folgende Ordnungsgelder erhoben:

a) Nicht vorgelegte oder nicht eingetragene Lizenz	10,00 €
b) Verspätete Einsendung des Spielberichts bogens	20,00 €
c) Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers	20,00 €
d) Verspätung einer Mannschaft zum Ligaspiel	20,00 €
e) Rückzug einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb	200,00 €
f) Ausschluss einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb	200,00 €
g) Nichtgestellung eines Spielortes	100,00 €

Die Punkte a) bis g) betreffen die Durchführung von Ligabegegnungen.

§ 6 Verfahrenskosten beim Schiedsgericht

- (1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenpflichtig.
Die Gebühr beträgt 50,00 €
- (2) Etwaiger Auslagen sind in der Entscheidung festzusetzen.
Sie werden mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung oder durch ein Umlauf-/Sternverfahren am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 04.02.2012, am 02.11.2013, am 01.02.2014, am 06.02.2016, am 04.02.2017, am 4.11.2017, am 2.2.2019, am 1.2.2020 und am 20.12.2020 geändert. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.